

Beschlussvorlage



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Federführende Abteilung: LWL-Finanzabteilung	Datum: 19.05.2015	DrucksacheNr.: 14/0390
--	-----------------------------	---

Status:	Datum:	Gremium:	Berichterstattung:
Ö	18.06.2015	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Herr Löb, Herr Dr. Lunemann
Ö	26.06.2015	Landschaftsausschuss	Herr Löb, Herr Dr. Lunemann
Ö	02.09.2015	Kulturausschuss	Herr Löb, Frau Dr. Rüschoff-Thale
Ö	03.09.2015	Ausschuss LWL-Pflegezentren+Wohnverbünde	Herr Löb, Herr Dr. Noeker
Ö	04.09.2015	Personalausschuss	Herr Löb, Herr Dr. Lunemann
Ö	08.09.2015	Schulausschuss	Herr Löb, Frau Westers
Ö	09.09.2015	Gesundheits- und Krankenhausausschuss	Herr Löb, Herr Dr. Noeker
Ö	10.09.2015	Umwelt- und Bauausschuss	Herr Löb, Frau Pirscher
Ö	16.09.2015	Sozialausschuss	Herr Löb, Herr Münning
Ö	17.09.2015	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Herr Löb, Herr Dr. Lunemann
Ö	21.09.2015	Landesjugendhilfeausschuss	Herr Löb, Frau Westers
Ö	25.09.2015	Landschaftsausschuss	Herr Löb, Herr Dr. Lunemann

Betreff:
Maßnahmen für ein Haushaltskonsolidierungsprogramm 2016 bis 2019

1	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?		nein	X	ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		nein		ja, im Hpl.
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		nein		ja, im Wi-Plan
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	freiwillig				
	durch Gesetz/Verordnung pp. bestimmt				
	durch Ausschussbeschluss des LWL bestimmt				
4	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	5	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	6	Hinweise
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
LWL-Mittel:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Beschlussvorschlag:
Das Rahmenkonzept zur Haushaltskonsolidierung (Haushaltskonsolidierungsprogramm) 2016 bis 2019 wird beschlossen.

Begründung:

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage zeigt die LWL-Verwaltung Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf, durch die beginnend ab dem Haushaltsjahr 2016 für die kommenden Jahre (bis 2019) der Aufwandsanstieg gedämpft werden soll. Haushaltskonsolidierung i.d.S. bedeutet nicht, dass Bürgerinnen und Bürger Leistungen, auf die sie einen Anspruch haben, nicht erhalten. Der LWL wird aber erneut jede Möglichkeit untersuchen, die Leistungen effizienter zu erbringen oder gleiche Effekte durch andere Formen der Aufgabenerledigung zu erzielen. In der Vorlage werden die Details dargestellt.

A. Ausgangslage

Die weiterhin schwierige finanzielle Situation der kommunalen Familie bleibt voraussichtlich auch in den nächsten Jahren bestehen.

Zwar hatte sich der Bund nach jahrelangen Bemühungen bereit erklärt, die Kommunen um bundesweit 5 Mrd. EUR bei den Kosten der Eingliederungshilfe zu entlasten. Schon bald zeigte sich aber, dass die entsprechende Aussage des Koalitionsvertrages in dreifacher Hinsicht zu relativieren war:

- Der volle Entlastungsbetrag soll erst ab dem Jahr 2018 gezahlt werden.
- Der Entlastungsbetrag ist gedeckelt, trägt somit nicht der dynamisch fortschreitenden Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe Rechnung.
- Da einige Bundesländer ganz oder teilweise für die Kosten der Eingliederungshilfe aufkommen, wurde nach anderen Wegen gesucht, wie der Entlastungsbetrag möglichst unmittelbar bei den Kommunen ankommt.

Nachdem in den Jahren 2015 und 2016 je 1 Mrd. EUR den Kommunen als sog. Vorwegentlastung zur Verfügung gestellt worden ist, wird diese Summe im Jahr 2017 von 1 Mrd. EUR um 1,5 Mrd. EUR auf 2,5 Mrd. EUR erhöht. Im Jahr 2018 soll dann die Entlastungswirkung bei 5 Mrd. EUR liegen. Allerdings fließen diese Mittel gemäß des vorgesehenen bundesweiten Verteilungsschlüssels (Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung, Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer) in NRW nicht den Landschaftsverbänden als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu, sondern den Städten und Gemeinden.

Es ist in den nächsten Jahren nach wie vor mit erheblichen Steigerungen in der Sozialhilfe zu rechnen. Auf diese Risiken für die Haushalte der kommenden Jahre hat der LWL-Direktor bei den Beratungen des Haushaltes 2015 hingewiesen und die Notwendigkeit eines weiteren Haushaltskonsolidierungsprogrammes erläutert.

Hinsichtlich der Bewirtschaftungsmaßnahmen 2015, durch die es gelingt, das Plandefizit 2015 von rd. 34 Mio. EUR auf rd. 22 Mio. EUR zum Jahresende zu reduzieren, wird auf die Vorlage 14/0388 verwiesen.

B. Maßnahmen für das Jahr 2016 und Folgejahre

Im Rahmen der Aufstellungsverfügung für den Planungsprozess 2016 sind den Fachdezernaten weiterhin eine restriktive und gegenüber den Vorjahren risikoorientiertere Bepflanzung der Aufwandspositionen und eine Überprüfung von realisierbaren Ertragssteigerungen vorgegeben worden.

Die in der Vorlage 14/0388 dargestellten Bewirtschaftungsmaßnahmen 2015 werden teilweise zu einer "Basisreduzierung" für die Aufwandsseite 2016 bzw. zu einer "Basiserhöhung" auf der Ertragsseite 2016 führen.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung **einen Katalog von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung** vor, durch die beginnend ab dem Haushaltsjahr 2016 und für die Folgejahre strukturelle Verbesserungen erzielt werden sollen.

Der Maßnahmenkatalog enthält vor allem Vorschläge, die eine verbesserte – das bedeutet im Ergebnis eine kostendämpfende – Steuerung der Sozialhilfekosten zum Ziel haben. Gleichwohl sind auch alle anderen Bereiche des LWL nochmals auf Möglichkeiten der Entlastung untersucht worden. Bei den nochmaligen verwaltungsinternen Überprüfungen ist deutlich geworden, dass aufgrund der in den letzten Jahren bereits erfolgten umfangreichen Konsolidierungsbemühungen der Spielraum für weitere Sparerfolge eingeschränkt ist.

Grundsätzlich werden in dieser Vorlage die einzelnen Maßnahmen und deren Ziele benannt und erläutert. Ebenso wird auf die erkennbaren Risiken hingewiesen, die bei der Umsetzung entstehen könnten. Bei vielen Maßnahmen lassen sich zur Zeit noch keine konkreten Haushaltsentlastungen beziffern; gleichwohl erwartet die Verwaltung durch die in den kommenden Jahren erfolgende Umsetzung zum Teil erhebliche und dauerhafte Dämpfungen des Kostenanstiegs.

1. Maßnahmen zur verbesserten Steuerung der Eingliederungshilfe im Sozialdezernat

1.1 Ausgangslage, Rahmenbedingungen, Grundsätze und Ziele

Seit langem ist klar, dass insbesondere wegen der steigenden Zahl von Leistungsempfängern im Bereich der Eingliederungshilfe erhebliche Kostensteigerungen nicht zu vermeiden sind und eine strukturelle Lösung für das zunehmende Auseinanderklaffen der Aufgabenmenge und der dafür zur Verfügung stehenden Finanzen zu suchen ist. Eine solche Lösung kann es nur auf der Ebene des Gesetzes geben. Dies ist nach Lage der Dinge das SGB XII, also ein Bundesgesetz.

Die Landschaftsversammlung hat sich daher mehrmals an den Bundestag gewandt. Die Verwaltung hat daran gearbeitet, auf Bundesebene Lösungsvorschläge zu entwickeln und mit den anderen Beteiligten abzustimmen.

2004 hat der Direktor des LWL beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) eine Arbeitsgruppe geleitet, die einen Vorschlag für eine strukturelle Lösung des Problems erarbeitet hat. 2009 hat die Landschaftsversammlung erneut in einer Resolution festgestellt, dass insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung die Zahl der Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen seit Jahren erheblich zunimmt und sich dies fortsetzen wird.¹ Diese Entwicklung trage dazu bei, dass der LWL die Grenzen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht habe. Trotz der ergriffenen Maßnahmen zur Kostendämpfung sei das bisher erreichte Niveau der Leistungen gefährdet.

Die Arbeits- und Sozialminister der Länder haben im Jahr 2012 den 2004 erarbeiteten Vorschlag des DV erweitert und in einem einstimmigen Beschluss zur eigenen Position gemacht. Der Bundesrat hat sodann einstimmig beschlossen, dass es ein Bundesleistungsgesetz geben soll, um die Einhaltung des Fiskalvertrags zu ermöglichen. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene ist anschließend die Entlastung der Kommunen im Rahmen der Eingliederungshilfe mit einem Bundesteilhabegesetz in Höhe von 5 Mrd. EUR angekündigt worden. Eine neue Ausgabendynamik sollte ausdrücklich vermieden werden.

Mittlerweile hat die Bundesregierung beschlossen, dass es keine Entlastung im Rahmen der Eingliederungshilfe geben soll (siehe Ausführungen zur Ausgangslage). Zwar steht eine allgemeine Entlastung der Kommunen weiterhin auf der politischen Agenda. Die zugesicherten Mittel in Höhe von 5 Mrd. EUR werden aber die strukturelle Thematik nicht lösen und keine zielgenaue Entlastung für die Träger der Eingliederungshilfe, mithin auch nicht für den LWL bringen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines ausgeglichenen Haushaltsplanentwurfs kann zukünftig daher nur über eine entsprechende Anpassung der Landschaftsumlage eingehalten werden. Da aber keine dynamische Beteiligung des Bundes am unvermeidbaren Kostenaufwuchs - den der LWL über eine Erhöhung der Landschaftsumlage weitergeben muss - erreicht wurde, ist damit zu rechnen, dass die Entlastungseffekte in den kommunalen Haushalten sogleich innerhalb kürzester Zeit wieder vollständig aufgezehrt sein werden.

Statt eines neuen Bundesteilhabegesetzes, das neben fachlichen Weiterentwicklungen hin zu einem modernen Teilhaberecht auch eine Regelung für die Finanzierung der erforderlichen Leistungen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN – BRK) enthält, wird im Rahmen der Reform ausschließlich über Leistungsverbesserungen diskutiert.

Ein Finanzierungskonzept ist nicht erkennbar. Zu befürchten ist, dass die Bundespolitik die Finanzierung der sozialpolitischen Ziele auf die Länder und Kommunen abwälzt. Der LWL ist aber schon heute nicht mehr in der Lage, Leistungen, die er als gesetzliche Pflichtleistungen zu erbringen hat, ohne Umlageanhebung oder neue Verschuldung zu finanzieren.

Der LWL befindet sich in einem Dilemma.

Er hat die Aufgabe, seine gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Seit seiner Gründung hat er das Ziel, Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen in Westfalen-Lippe gut zu versorgen. Die gesellschaftlichen Ansichten darüber, was gut in diesem Zusammenhang bedeutet, haben sich deutlich gewandelt. Heute gilt die UN-BRK. Sie ist geltendes Recht. Inklusion ist daher das Leitziel des LWL.

Haushaltskonsolidierung kann folglich nicht bedeuten, dass Bürgerinnen und Bürger Leistungen, auf die sie einen Anspruch haben, nicht erhalten. Der LWL wird aber erneut jede Möglichkeit untersuchen, die Leistungen effizienter zu erbringen. Er wird jede Möglichkeit nutzen, gleiche Effekte durch andere Formen der Aufgabenerledigung zu erzielen. Er wird jede Möglichkeit nutzen, seinen Beitrag zur Entspannung des Dilemmas zu erbringen.

Statt einer Vielzahl von Maßnahmen wird sich der LWL bei seinem neuen Konsolidierungsprogramm auf wesentliche Faktoren konzentrieren. Die Philosophie „gute Leistungen bei maximaler Effizienz“ gilt für alle Abteilungen. Nach Lage der Dinge müssen sich die Maßnahmen eines neuen Programms aber auf die LWL-Behindertenhilfe einschließlich der Leistungen an junge Menschen mit Behinderungen, die vom LWL-Landesjugendamt erbracht werden, konzentrieren. Hierfür gibt es nur einen Grund, nämlich den nominellen Anteil der Aufwendungen beider Abteilungen am Gesamthaushalt.

Gute Leistungen stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen dieser Haushaltskonsolidierung. Wenn Menschen mit Behinderungen inklusiv leben können, dann werden häufig teure und exkludierende Angebote der Sozialhilfe vermieden:

- Der LWL hat nachgewiesen, dass es möglich ist, Menschen statt in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu beschäftigen auf Arbeitsplätze im allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln.
- Der LWL hat nachgewiesen, dass es möglich ist, Menschen statt in stationären Einrichtungen ambulant in deren eigener Wohnung zu versorgen.
- Der LWL hat nachgewiesen, dass es möglich ist, gleiche Leistungen zu niedrigeren Entgeltsätzen zu erbringen.

Diese Ergebnisse sind gut für die Menschen mit Behinderungen in Westfalen-Lippe gewesen. Sie sind allerdings nicht allein durch den LWL erreicht worden.

¹ Mittlerweile ausdrücklich durch ein Gutachten im Auftrage des Bundes bestätigt.

Vielmehr sind sie Ergebnis einer guten Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege. Diese hat in den vergangenen Jahren einen unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der Ziele erbracht. Der LWL setzt darauf, dass die Freie Wohlfahrtspflege in ihren Bemühungen nicht nachlassen wird. Auch wenn es schwerer wird: Das Dilemma kann nur bei gemeinsamer Kraftanstrengung im Sinne der Menschen mit Behinderung gemildert werden.

Der LWL will seinen Weg fortsetzen. Sein Ziel ist die Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Dies soll durch die Haushaltskonsolidierung nicht etwa verhindert, sondern ermöglicht werden. Ohne einen leistungsfähigen LWL ist das nicht machbar.

Die zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des LWL zu ergreifenden Maßnahmen müssen spezifisch, messbar, anspruchsvoll, realistisch und terminiert sein. Dies soll in einem offenen, transparenten und in den Gremien des LWL diskutierten, demokratisch vollzogenen Prozess erreicht werden. Es ist hierbei zu erwarten, dass es auch Widerstände geben wird. Diese müssen fair diskutiert werden, letztlich dürfen aber die Ziele nicht aus dem Auge verloren werden.

Festzuhalten bleiben drei Grundsätze:

- Der LWL bekennt sich (auch) in den Aufgabenbereichen des LWL-Landesjugendamtes und der LWL-Behindertenhilfe ausdrücklich zum Ziel der Inklusion. Die UN-BRK ist geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist für den LWL verbindlich. Er wird deshalb die Umsetzung ihrer Ziele mit ganzer Kraft vorantreiben.
- Es ist absehbar, dass trotz aller Anstrengungen deutliche Erhöhungen der Landschaftsumlage nicht zu vermeiden sein werden. Wie seine Mitgliedskörperschaften ist der LWL dem Ziel des Fiskalpaktes unterworfen. Letztlich wird eine Lösung nur möglich sein, wenn es einen vom Bund finanzierten Nachteilsausgleich gibt.
- Die Leistungsfähigkeit des LWL und die gute Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege sind Voraussetzungen für gute Hilfen.

1.2 Problemlösung: Maßnahmenpakete

In diesem Sinne werden die einzelnen Aktivitäten in fünf Maßnahmenpaketen gebündelt. Diese sind

- bedarfsgerechte Wohnhilfen durch personenzentrierte Leistungen,
- bessere Zugänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- leistungsgerechte Vergütung,
- Realisierung von inklusiven Lebensbedingungen und Leistungsansprüchen,
- Modernisierung der Verwaltung durch Nutzung betriebswirtschaftlicher Steuerungselemente.

1.2.1 Erstes Maßnahmenpaket: Bedarfsgerechte Wohnhilfen durch personenzentrierte Leistungen

a)

Die LWL-Behindertenhilfe ist als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig für die Gewährung der benötigten Hilfen im Einzelfall. Ziel ist in jedem Einzelfall eine bedarfsgerechte Hilfe im benötigten Umfang zu finden, die gleichzeitig sparsam und wirtschaftlich ist. Dazu entwickelt die LWL-Behindertenhilfe die individuelle Teilhabeplanung.

aa)

Im Bereich der Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderungen geschieht dies mit externer wissenschaftlicher Unterstützung im Projekt Teilhabe2015. Das Projekt wird im Jahr 2016 abgeschlossen sein. Dann steht die Entscheidung über eine Einführung in allen Mitgliedskörperschaften in Westfalen-Lippe an. Bis dahin werden die neuen Hilfeplaninstrumente und –verfahren auch unter dem Aspekt der Wirkung evaluiert.

(=lfd. Nr. 1)

Parallel wird noch im Haushaltsjahr 2015 überprüft, ob Teile des neuen Verfahrens bereits vorzeitig auf die Standardregionen übertragen werden können. Die bisherigen Auswertungen lassen bereits erkennen, dass vor allem im Bereich der Bearbeitung von Verlängerungsanträgen für stationäre Wohnhilfen Steuerungspotentiale vorhanden sind, die durch den Einsatz von zusätzlichen Hilfeplanern realisierbar sind.

(=lfd. Nr. 2)

bb)

Für den Bereich „Menschen in besonderen Lebenslagen“ (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII) gibt es seit 2013 ein Hilfeplanverfahren mit beauftragten Stellen in den einzelnen Regionen. Eine Evaluation wird im Jahr 2015 stattfinden. Daraus sich ergebende Änderungsbedarfe sollen kurzfristig umgesetzt werden.

(=lfd. Nr. 3)

cc)

Für den Bereich „Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ (Hilfen nach § 53 SGB XII, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) wird bisher kein individuelles Teilhabeplanverfahren eingesetzt, da der LWL nur für stationäre Maßnahmen zuständig ist. Ein solches Hilfeplanverfahren wäre mit entsprechendem Personaleinsatz einzuführen, wenn der LWL auch für die ambulanten Hilfen außerhalb der eigenen Familie zuständig würde. Dies ist nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Inklusionsstärkungsgesetz NRW angedacht, um das Konzept der Hilfen aus einer Hand umzusetzen und die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden zu bündeln (siehe Vorlage 14/0146). Zu gegebener Zeit wird unterrichtet.

(=lfd. Nr. 4)

dd)

Der LWL ist bei stationärer Unterbringung für ggf. erforderliche Integrationshelfer in Schulen zuständig. Dieser Bereich soll ab dem Jahr 2015 überprüft werden mit dem Ziel, die Einzelfallprüfung zu intensivieren und Synergieeffekte zu nutzen. In 2016 wird den zuständigen Gremien ein Bericht vorgelegt.

(=lfd. Nr. 5)

b)

Die LWL-Behindertenhilfe ist als überörtlicher Sozialhilfeträger ferner zuständig für die Bedarfsermittlung, Planung und Umsetzung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen. Ziel ist es, gemeinsam mit den Mitgliedskörperschaften und Leistungsanbietern inklusive Wohnverhältnisse zu schaffen. Entsprechende Verträge mit den Partnern sind abgeschlossen.

aa)

In allen 27 Mitgliedskörperschaften werden Regionalplanungskonferenzen durchgeführt. Angestrebt wird eine Intensivierung der Zusammenarbeit, um inklusivere Wohnsituationen durch niedrighschwelligere Hilfen, zum Teil in Zuständigkeit der Kommunen, zu entwickeln und dadurch eine Entlastung der Wohnhilfen zu erreichen.

Ein solches Vorgehen ist ausgesprochen komplex und wird erst mittel- bis langfristig Wirkung erzeugen. Die Verwaltung wird bis Mitte 2016 ein Konzept vorlegen.

(=lfd. Nr. 6)

bb)

Zum Thema Angebotssteuerung wird die Verwaltung ferner weitere Einzelvorlagen zu folgenden Themen erarbeiten und den politischen Gremien vorlegen:

- Prüfung des Leistungstyps „I“ (Leistungsangebot des Ambulant Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung) unter Einbeziehung von Assistenzleistungen, hauswirtschaftlichen und pflegerischen Hilfen sowie Hintergrunddiensten.
(=lfd. Nr. 7)
- Umwandlung von stationären Außenwohngruppen zu Intensiv Ambulanten Wohnkonzepten. (=lfd. Nr. 8)
- Feststellung von "Ambulantisierungspotentialen" bei jetzt stationär untergebrachten Personen. (=lfd. Nr. 9)
- Prüfung der Bedarfe von älteren Menschen mit Behinderung und Schaffung von Angeboten unter Berücksichtigung der Pflegebedarfe. (=lfd. Nr. 10)
- Veränderung von Strukturvorgaben für stationäre Wohneinrichtungen auch hinsichtlich der Dezentralisierung von Standorten. (=lfd. Nr. 11)
- Überprüfung und Neugestaltung des Angebots "Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung" (Leistungstyp „G“). (=lfd. Nr. 12)

- Förderung des Wohnungsbaus für das Ambulant Betreute Wohnen. (*=lfd. Nr. 13*)
- Die Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung sollen nach geltender Beschlusslage ausgebaut werden. Das ist zu überprüfen. Eine erneute Beschlussvorlage wird vorgelegt. (*=lfd. Nr. 14*)
- Die möglichen Einnahmen im Bereich Wohngeld nach dem ab dem 1.1.2016 geltenden Wohngeldgesetz sind rechtzeitig zu realisieren. (*=lfd. Nr. 15*)

1.2.2 Zweites Maßnahmenpaket: Bessere Zugänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Inklusion im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben bedeutet in erster Linie, Menschen mit Behinderung Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu verschaffen und bestehende Arbeitsverhältnisse zu sichern. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist durch das Angebot einer WfbM die Teilhabe zu ermöglichen. Arbeit in diesem Sinne ist etwas anderes als Tagesstruktur. Arbeit in diesem Sinne bedeutet, dass der Mensch in den Produktionsprozess der Arbeitswelt eingegliedert ist.

a)

Auch bei den Leistungen nach dem SGB XII zur Teilhabe am Arbeitsleben ist der Bedarf personenzentriert zu prüfen. Bei diesen Leistungen gibt es aber insoweit eine Besonderheit, als dass der LWL auch Träger des Integrationsamtes ist. Dessen Ziel besteht darin, Menschen mit Schwerbehinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Für beide Aufgaben sind derzeit mithin zwei Abteilungen zuständig.

Wegen der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und der damit verbundenen Ziele des Gesetzgebers ist die Arbeit beider Abteilungen bisher nicht hinreichend vernetzt. Im Rahmen eines Fachprojektes mit dem Titel „ProÜbergang“ hat der LWL die Zusammenarbeit zwischen beiden Leistungssystemen erheblich verbessert. Eine Reihe von einzelnen Maßnahmen ist durchgeführt worden. Hieraus ist die Erkenntnis entstanden, dass die beiden Leistungsbereiche auch organisatorisch miteinander verzahnt werden sollen. Aus dem Fachprojekt wird ein Organisationsentwicklungsprojekt.

Dieses Projekt betrifft indes nicht nur die beiden Abteilungen in der LWL-Verwaltung in organisatorischer Hinsicht. Vielmehr sind die fachspezifischen Besonderheiten von zwei völlig unabhängig gewachsenen Leistungssystemen in den Blick zu nehmen. Dies erfordert eine grundsätzliche Aufarbeitung. Zunächst ist das Konzept für das Organisationsentwicklungsprojekt zu erarbeiten. Die entsprechenden Vorkehrungen sind bereits getroffen.² (*=lfd. Nr. 16*)

Bereits aus dem Fachprojekt ProÜbergang sind Maßnahmen zur Verbesserung der Zugangssteuerung und zur Angebotsplanung ergriffen worden.

² Titel des Projektes „Integrationsamt, Teilhabe am Arbeitsleben (IaTA)“

b)

Zur Zugangssteuerung ist eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem LVR eingerichtet worden, die ihre Arbeit im Laufe des Jahres 2015 abschließen wird. Da die Bundesagentur erheblichen Einfluss auf die Zugänge zu den Werkstätten hat und dort insbesondere den so genannten Bildungsbereich finanziert, ist eine enge Abstimmung unausweichlich. Die Arbeiten befinden sich auf einem guten Wege, können aber nur im Konsens optimiert werden. (=lfd. Nr. 17)

Eine spezielle Fragestellung ergibt sich bei der Aufnahme von Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen in die Werkstätten (sog. Hilfebedarfsgruppe (HBG) III). In ganz Deutschland wird für diese Personengruppe eine derart intensive Teilhabe und damit Inklusion in das Arbeitsleben im weiteren Sinne nur in NRW geleistet. Wirtschaftlich ist dies für den LWL nicht nachteilhaft. Die Verwaltung wird das in einer Vorlage darlegen.

(=lfd. Nr. 18)

Eine davon unabhängige Frage ist, nach welchen Kriterien die Zuordnung zum Leistungstyp HBG III erfolgt. Die Verwaltung wird die Zugangskriterien einer kritischen Revision unterziehen und hierüber berichten. (=lfd. Nr. 19)

Beide Landschaftsverbände haben sich in den vergangenen Jahren intensiv darum bemüht mit dem Budget für Arbeit den Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Übergangszahlen sind im bundesweiten Vergleich sehr gut. Die zuständigen LWL-Gremien haben sich regelmäßig mit dem Konzept und den Ergebnissen befasst. Bereits vereinbart ist eine ständige Berichtspflicht. (=lfd. Nr. 20)

c)

Für die Steuerung des Angebotes unverzichtbar ist die Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Schwerbehinderung und erst recht für Menschen, die wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, am allgemeinen Arbeitsleben teilzunehmen. Nur dann funktioniert das Budget für Arbeit gut.

Der LWL hat mit der Förderung von Integrationsunternehmen in den letzten 7 Jahren 1.000 neue Arbeitsplätze für den Personenkreis der besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung geschaffen. Finanziert wurde der Aufbau wesentlich mit den Mitteln aus der Ausgleichsabgabe, für WfbM-Wechsler sind Sozialhilfemittel hinzugekommen.

Bei diesem Konzept werden erhebliche Mittel dauerhaft gebunden. Mittelfristig ist daher ein weiterer Aufbau von Integrationsunternehmen nach dem derzeitigen Stand der Dinge aus der Ausgleichsabgabe nicht finanzierbar. Die LWL Gremien haben daher ein Moratorium beschlossen.³ (=lfd. Nr. 21)

³ siehe Vorlage 14/0065

Auch die übrigen Ausgabeposition des LWL-Integrationsamtes sind unter Sparsamkeitsgesichtspunkten neu beplant worden.⁴ (=lfd. Nr. 22)

Unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung sind daher derzeit alle Maßnahmen ergriffen. Nach wie vor können dauerhafte Leistungsausgleiche für „Werkstattwechsler“ gezahlt werden. Hierdurch entfallen die Kosten für einen Werkstattplatz. Auch dies ist ein Beispiel dafür, dass Haushaltskonsolidierung und bessere Fachleistung nicht im Widerspruch stehen.

d)

Die Angebotssteuerung bei den Werkstattplätzen ist bereits Gegenstand der politischen Beratungen.⁵ Insoweit wird an dieser Stelle darauf verwiesen. (=lfd. Nr. 23)

e)

Die Fahrtkosten zu den Werkstätten sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Verwaltung wird über Ursachen und Handlungsmöglichkeiten berichten. (=lfd. Nr. 24)

1.2.3 Drittes Maßnahmenpaket: Leistungsgerechte Vergütung

In der Vergangenheit sind Leistungen und Vergütung getrennt voneinander betrachtet worden. Mittlerweile sind die organisatorischen Voraussetzungen getroffen, um eine ganzheitliche Sicht zu entwickeln. Derzeit werden die einzelnen erforderlichen Maßnahmen sukzessive mit beachtenswertem Erfolg erarbeitet.

Auf der Vergütungsseite sind in der Vergangenheit pauschale Empfehlungsvereinbarungen zur Fortschreibung der Vergütung über die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vereinbart worden. Im Bedarfsfall konnte der LWL zu Einzelverhandlungen über die Vergütung aufgefordert werden. Dieses System hatte sich in der Vergangenheit bewährt. Nachdem mehrfache Nullrunden oder Vergütungssteigerungen unterhalb der allgemeinen Kostenentwicklung vereinbart werden konnten, mit denen erhebliche Konsolidierungsbeiträge erzielt wurden, vertritt die Freie Wohlfahrtspflege nunmehr in der Tendenz den Standpunkt, dass derartige Abschlüsse nicht mehr möglich seien. Daher hat sie auch die Zahl der Aufforderungen zu Einzelverhandlungen deutlich erhöht. Naturgemäß sind damit erhebliche Personalmehraufwendungen für den LWL verbunden. Zuletzt wurde die Empfehlungsvereinbarung im Bereich Wohnen für den Zeitraum 01.06.2014 bis 29.02.2016 wurde von ca. 50 Anbietern (mit rd. 6.000 Plätzen) nicht mehr akzeptiert.

Gegenstand der Verhandlungen waren ausschließlich die Entwicklungen auf der Vergütungsseite. Bei Nichteinigung kann der Leistungsanbieter die Schiedsstelle anrufen. Diese beurteilt dann die Entwicklung der Kostenseite.

⁴ siehe Vorlage 14/0348

⁵ siehe Vorlage 14/0249/1

Auf der Leistungsseite sind in der Vergangenheit isoliert so genannte Personalbedarfsfeststellungsverfahren durchgeführt worden. In diesen Verfahren ist zu beurteilen, ob der Personalumfang der Dienste und Einrichtungen ausreichend ist, um die Hilfebedarfe zu decken. Die Bewirtschaftung der festgestellten Personalbedarfe obliegt dann wiederum der Einrichtung. Für die Feststellung der Personalbedarfe gibt es nur ein veraltetes Instrumentarium. Auch bestehen bundesweit keine einheitlichen Standards zur Personalbemessung.

In einem verwaltungsinternen Projekt mit dem Kurztitel „KLarA“ sind die erforderlichen Instrumente dem Grunde nach erarbeitet worden. Diese Instrumente werden aktuell erprobt. Konkret werden Verhandlungen mit einzelnen Vergütungseinheiten der LWL-Wohnverbände und eines großen Anbieters der Freien Wohlfahrtspflege geführt. Hierbei hat sich relativ schnell herausgestellt, dass das bisherige Erhebungsinstrument nicht zukunftsfähig ist. Mit externer Beratung ist ein neues Instrument entwickelt worden. Wenn Verfahren und Instrumentarium zuverlässig funktionieren, werden sie als Standardverfahren eingeführt. (=lfd. Nr. 25)

Die Erkenntnisse aus dem Projekt KLarA werden heute so weit wie möglich bereits in Einzelverhandlungen angewandt. Insbesondere hat der LWL bei Anträgen auf Durchführung von Personalbemessungsverfahren erstmalig Ist-Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres angefordert und darauf aufbauend Kosten-Erlös-Analysen durchgeführt. Das neue Verfahren ist erheblich personalaufwändiger. Bei Übertragung auf Einzelverhandlungen mit allen Leistungsanbietern ist die erforderliche Personalanpassung vorzunehmen. Über Ausmaß und Umfang kann derzeit noch nicht endgültig berichtet werden. (=lfd. Nr. 26)

Die Verfahrensumstellung ist mit der Freien Wohlfahrtspflege zu besprechen. Es soll nach Möglichkeit ein gemeinsamer Weg gefunden werden. Für einen Übergangszeitraum sollen weiterhin pauschalierte Entgeltverhandlungen stattfinden. Dabei ist es das Ziel, die Entgeltsteigerungen zu begrenzen, indem die tariflichen Mehrbelastungen nicht vollständig in die Entgelte übernommen werden. (=lfd. Nr. 27)

1.2.4 Viertes Maßnahmenpaket: Realisierung von inklusiven Lebensbedingungen und Leistungsansprüchen

Das deutsche Sozialsystem ist stark gegliedert. Leistungsansprüche nach dem SGB XII sind nachrangig gegenüber den Leistungen der Sozialversicherung. Die Sozialversicherungen werden in der Regel vom Bund als Aufgabenträger direkt auch unter fiskalischen Aspekten gesteuert.

Kürzt der Bund Leistungsansprüche etwa im SGB II, führt dies nicht dazu, dass die Unterstützung suchende Person keinen Leistungsanspruch mehr hat. Vielmehr stehen die nachrangigen Ansprüche sodann offen.

Zum Teil sind im Bundesgesetz ausdrücklich bestimmte Leistungsansprüche im Bereich der Sozialversicherung normiert, etwa bei der medizinischen Behandlungspflege in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 37 SGB V), zum Teil sind sie aber auch ausdrücklich begrenzt, so im Bereich der Pflegeleistungen (§ 43a SGB XI). Häufig lösen bereits kleinere Unterschiede der Bedarfssituation Konsequenzen in Bezug auf vorrangige Leistungsansprüche aus. Gestaltung von Sachverhalten und rechtliche Bewertungen gehen eng ineinander über.

Hinsichtlich der Ermittlung der individuellen Bedarfssituation und der Gestaltung der passenden Angebote ist eine ausgesprochen enge Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und den Leistungsanbietern erforderlich. Eine einseitige Gestaltung durch den LWL ist hingegen nicht möglich.

Bereits in der Vergangenheit ist die Schnittstelle zum SGB XI in zwei Beziehungen Gegenstand der Gespräche mit der Freien Wohlfahrtspflege gewesen. Bei der Gestaltung von ambulanten Wohnmöglichkeiten ist es häufig gelungen, die volle rechtliche Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Bei der Gestaltung stationärer Leistungsbeziehungen ist dieser Weg auf grundsätzlichen Bedenken gestoßen. Er soll nochmals erörtert werden. (=lfd. Nr. 28)

Die Schnittstelle zum SGB V ist bereits seit längerem Gegenstand von Verhandlungen, die gemeinsam mit dem LVR geführt werden. Die Verwaltung wird berichten. (=lfd. Nr. 29)

Die Schnittstelle zum Rentenrecht (SGB VI), die im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben eine Rolle spielt, könnte zum Gegenstand eines Projektes mit der Rentenversicherung gemacht werden. Einzelheiten sind im Zusammenhang mit der Zugangssteuerung zu den WfbM zu klären. (=lfd. Nr. 30)

Beim betreuten Wohnen in Gastfamilien ist zu überprüfen, ob die Umstellungen des Grundsicherungsrechtes Anpassungen erfordern. (=lfd. Nr. 31)

Die Verwaltung wird zu allen Schnittstellen Vorlagen für die politischen Beratungen erarbeiten.

1.2.5 Fünftes Maßnahmenpaket: Modernisierung der Verwaltung durch Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungselemente

Die LWL-Behindertenhilfe ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf Verbesserungsmöglichkeiten und Optimierungspotenzial untersucht worden. Sie hat eine Reihe von hoch komplizierten Projekten und Entwicklungsvorhaben auf den Weg gebracht.

Wesentliche Modernisierungsmaßnahmen sind abgeschlossen worden. So ist etwa die komplette Sachbearbeitung auf die „elektronische Akte“ umgestellt worden. Regelmäßig werden Arbeitsmengen und Erledigungsstände EDV-gestützt überprüft. Die Bearbeitungsrückstände wurden in 2014 deutlich reduziert. In 2015 soll eine weitere Verbesserung der Situation erreicht werden.

Es handelt sich um eine mitarbeiterstarke Abteilung, die aufgrund des Ausgabenzuwachses wächst. Regelmäßig sind externe Personalakquise und die Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich. Die Schwerbehindertenquote beträgt über 12%. Die Personalaufwandsquote beträgt rund ein Prozent. Die Personalaufwandsquote ist bei vergleichbaren Aufgaben deutlich höher.

Regelmäßig sind aufgrund neuer gesetzlicher Grundlagen Anpassungen vorzunehmen. Aktuell sind hier beispielhaft das Bundesteilhabegesetz, das Inklusionsstärkungsgesetz NRW und das neue Wohngeldgesetz zu nennen. Viele Rechtsänderungen sind mit erheblichen Kostenauswirkungen verbunden. Sie erfordern eine hinreichende Personalausstattung, um die Haushaltsziele zu erreichen. Die Verwaltung wird über die einzelnen Maßnahmen informieren. (=lfd. Nr. 32)

Ferner gibt es Optimierungspotenziale in der (elektronischen) Abrechnung von Leistungen. Dazu ist ein Projekt zur maschinellen Abrechnung („MASS“) in Kooperation mit dem LWV Hessen in Arbeit. Die Verwaltung wird berichten. (=lfd. Nr. 33)

Bereits oben sind eine Reihe von Projekten⁶ beschrieben, die Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation haben werden. Insoweit wird darauf verwiesen.

⁶ KLarA, IaTA, Teilhabe2015

2. Weitere wesentliche Konsolidierungsvorschläge aus den anderen LWL-Dezernaten

2.1 Förderung von Kindern mit Behinderung

2.1.1 Kostendämpfung bei der Förderung von Kindern mit Behinderung in inklusiven Kindertageseinrichtungen

Im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung muss auch die bisherige Praxis bei der finanziellen Förderung von Kindern mit Behinderung in inklusiven Einrichtungen überprüft werden. Die Finanzierung der Kinder mit Behinderung in inklusiven Kindertageseinrichtungen umfasst folgende Bausteine:

- Förderung durch die pädagogische Zusatzkraft
- Kosten der Qualifizierung der Fachkräfte, welche weitere Leistung für die geförderten Kinder erbringen (z.B. Motopädie)
- Zusätzliche Sachkosten
- Übernahme des Trägeranteils – KiBiz

Im Vergleich auch mit der Praxis beim LVR soll in Verhandlungen mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege überprüft werden, wie der LWL gegenüber der bisherigen Förderung zu Kostendämpfungen kommen kann. (=lfd. Nr. 34)

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine Richtlinienänderung erforderlich, die die Verwaltung den Fachausschüssen der Landschaftsversammlung nach Abschluss der Verhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege vorschlagen wird.

Die finanziellen Auswirkungen hängen von dem Ergebnis dieser Verhandlung ab.

2.1.2 Begutachtung der Kinder durch eigene Vertragsärzte

Im Bereich der entwicklungsverzögerten Kinder werden (weiterhin) steigende Antragszahlen erwartet. Vorgaben des LWL zu der Frage, wer die Behinderung diagnostiziert, gibt es bisher nicht. In der Praxis werden die Diagnosen zum Teil von den Hausärztinnen und Hausärzten getroffen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die steigende Anzahl von Kindern mit Behinderung auf folgende Faktoren zurückzuführen ist:

- weiterer medizinischer Fortschritt, so dass mehr Kinder mit schwersten Behinderungen lebensfähig sind,
- Zunahme der Bereitschaft von Eltern, auch Kinder mit schwersten Behinderungen in die Kindertageseinrichtungen zu geben,

- Zunahme der „erziehungsunfähigen“ Eltern, so dass aus Mangel an adäquater Förderung im Elternhaus, vermehrt Verhaltensauffälligkeiten verschiedenster Ausprägung festgestellt werden.

Dennoch kann aber die (kaum widerlegbare) Vermutung bestehen, dass Ärzte Gefälligkeitsatteste erstellen. Ob dies lediglich Einzelfälle sind oder ob dies eine zentrale Ursache für die Steigerung ist, kann nicht belegt werden. Vorgeschlagen wird deshalb, eine Untersuchung der Kinder durch eigene Vertragsärzte zu erproben. (=lfd. Nr. 35)

2.2 LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

Im Bereich des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebs werden die Bestandteile und Berechnungsparameter überprüft, um die Kalkulation der Miete an die aktuellen finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Ziel soll es sein, die Mietbelastung im LWL-Kernhaushalt zu reduzieren aber auch eine notwendige und wirtschaftlich sinnvolle Instandhaltung zu gewährleisten.

Um die o.g. Maßnahme umzusetzen, wird ab Herbst 2015 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der LWL-Finanzabteilung und des LWL-BLB gebildet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen möglichst ab der Haushaltsplanung 2017 ff. berücksichtigt werden. In diesem Zuge soll auch die Liquiditätssituation beim LWL-BLB analysiert werden. (=lfd. Nr. 36)

2.3 LWL-Kulturdezernat

Im Bereich des LWL-Kulturdezernates wird die Schließung des analogen Medienvertriebs im LWL-Medienzentrum für Westfalen vorgeschlagen. Es soll nur noch auf eine internetgestützte Verleihung gesetzt werden. Dies führt schrittweise zur Einsparung von Personalkosten. (=lfd. Nr. 37)

2.4 LWL-PsychiatrieVerbund

Der LWL-PsychiatrieVerbund hat die notwendigen Investitionen im Zeitraum 2011 bis 2020 in der Vorlage 13/0680 beschrieben.

Nach dem zweiten Zwischenbericht zum priorisierten Bauprogramm umfasst das gegenwärtige Investitionsvolumen für voraussichtlich 82 Bauvorhaben rd. 353 Mio. EUR.

Der finanzielle Anteil des LWL aus dem Kernhaushalt wurde für die beiden Sondertatbestände Denkmalschutz und Hochhaus Dortmund sowie Baumaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (kurz: WTG) bzw. GEPA auf 42 Mio. EUR (exkl. Kostenübernahme für die Bereitstellung und Erschließung von Grundstücken) begrenzt.

Die jährlich vom Land NRW zur Verfügung gestellte Bau- und Anlagenpauschale, reicht aber bei weitem nicht aus um die notwendigen Investitionen zu realisieren.

Die Begrenzung der finanziellen Unterstützung führt dazu, dass der LWL-PsychiatrieVerbund einen höheren finanziellen Anteil in Form von Eigenmitteln erwirtschaften muss, um den Kernhaushalt des LWL nicht höher zu belasten. (=lfd. Nr. 38)

Gleichzeitig wird der LWL-PsychiatrieVerbund mit allen vertretbaren wirtschaftlichen Möglichkeiten und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der exzellenten Leistungsqualität, das Ziel der Beibehaltung der sogenannten „schwarzen Null“ bei den Jahresergebnissen weiterhin verfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass der LWL-PsychiatrieVerbund neben weiterhin großen strukturellen Änderungen, sowie den anstehenden demografischen Herausforderungen und der Einführung des Neuen Entgelts vor großen Herausforderungen steht.

Diese wirtschaftlichen Herausforderungen können nur bewerkstelligt werden, wenn der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen neben der kontinuierlichen Verbesserung der medizinischen bzw. psychiatrischen und pflegerischen Leistungen auch eine kontinuierliche Verbesserung der Strukturen und Prozesse in den patientenfernen Verwaltungs- und Servicebereichen ermöglicht.

Realisierte und angedachte Maßnahmen zur Optimierung der Strukturen und Prozesse sind beispielweise für die LWL-Pflegezentren in der Vorlage 14/0375 beschrieben. Mit den Maßnahmen sollen sowohl spartenübergreifend Personal- und Sachkosten reduziert werden, als auch spartenspezifische Kostenoptimierungsansätze erzielt werden. Mit diesem Vorgehen trägt der LWL-PsychiatrieVerbund dazu bei, auch in der mittelfristigen Finanzplanung die „schwarze Null“ zu halten. (=lfd. Nr. 39)

C. Wertung

Die in der Vorlage aufgelisteten Maßnahmen sind ambitioniert. Die Einleitung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann allerdings auf Begrenzungen stoßen und Risiken bergen, die die erhofften und angestrebten Erfolge beeinträchtigen können. Hingewiesen sei auf folgende Punkte:

- Die für den Sozial- und Jugendbereich vorgeschlagenen Kostendämpfungsmaßnahmen gehen konform mit den Zielen der Inklusion. Sie werden zum Teil zu Leistungsveränderungen – zumindest subjektiv so empfunden – führen.
- Die Maßnahmen haben eine begrenzte Reichweite: die gesellschaftlich bedingten Entwicklungen (medizinischer Fortschritt, Zunahme psychischer Erkrankungen und Behinderungen etc.), die die Sozialhilfeaufwendungen steigen lassen, sind vom LWL nur sehr begrenzt zu steuern; die entsprechenden Prognosen gehen zumindest in den nächsten Jahren von weiterhin steigenden Fallzahlen aus.
- Deshalb kann es bei der Konsolidierung nur um eine Dämpfung des Kostenanstieges gehen, nicht um eine absolute Senkung und generelle Trendumkehr.
- Die Umsetzung vieler Maßnahmen wird nur mit der Beteiligung und Mitwirkung anderer Akteure, hier vor allem derjenigen aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege, gelingen. Die Erfolge sind in Teilen abhängig vom Einsatz zusätzlicher (personeller) Ressourcen und der Umstellung verwaltungsinterner Prozesse.
- Insbesondere bei den Maßnahmen, die jetzt erst angestoßen und über eine längere Zeit umgesetzt werden sollen, sind die erhofften Wirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nur aufgrund von Annahmen und Einschätzungsbandbreiten prognostizierbar; das Kostendämpfungsvolumen könnte mittelfristig zwischen 20 und 30 Mio. EUR liegen. Dabei sind Aufwendungen für zusätzliche Ressourcenbedarfe gegengerechnet.
- Die erzielbaren - oder erhofften - Entlastungseffekte durch die aufgeführten Maßnahmen können durch gegenläufige Effekte wieder „aufgefressen“ werden: weiter steigende Hilfebedarfe, neue gesetzgeberische Rahmenbedingungen, höhere Hilfebedarfe bei Menschen, die schon im „System“ sind. Hingewiesen sei an dieser Stelle insbesondere auf erhebliche – allerdings noch nicht bezifferbare - Mehrbelastungen, die sich aus dem geplanten Bundesteilhabegesetz und dem Inklusionsstärkungsgesetz ergeben können.

D. Weiteres Vorgehen

Für die Beratung steht den Fraktionen und Gruppen der LWL-Landschaftsversammlung ausreichend Zeit zur Verfügung.

Mit dieser Vorlage soll zunächst eine "einbringende" Beratung mit Erläuterungen durch die LWL-Verwaltung erfolgen. Die Beschlussfassung ist für die Beratungsfolge nach der Sommerpause im September vorgesehen. Hier wird die LWL-Verwaltung bei weiterer Konkretisierung der Maßnahmen auch das Gesamteinsparvolumen darstellen.

Die beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2016 bis 2019, mit den sich hieraus ergebenden Entlastungswirkungen, könnten so bereits im Haushaltsplanentwurf 2016 einschl. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017-2019 berücksichtigt werden.